



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 15

Freyung, 29.11.2013

43. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
25.10.2013	Allgemeinverfügung: Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007).....	55
07.11.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 07.11.2013 (siehe Anlage).....	56
12.11.2013	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 des Zweckverbandes „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen – IGZ Waldkirchen“.....	56
27.11.2013	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Spiegelau für das Haushaltsjahr 2013.....	56

Allgemeinverfügung:

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung DüV) vom 13. Januar 2006 (Neufassung mit Änderung vom 27. Februar 2007)

Nach § 4 Abs. 5 besteht für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, ein Ausbringverbot (Sperrfrist) in der Zeit vom

- 1. November bis 31. Januar für Ackerland und vom
- 15. November bis 31. Januar für Grünland.

Gemäß Düngeverordnung kann die zuständige Stelle für die zeitliche Begrenzung andere Zeiten genehmigen.

Nach Mitteilung der Bayer. Landesanstalt für Landwirtschaft Freising, ist für die Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** (Gülle, Jauche und Gärsubstrat aus landw. Produkten)

auf Grünland auch in diesem Jahr eine Verschiebung der Sperrfrist möglich und zwar auf die Zeit vom 1. Dezember bis 15. Februar.

Auf Antrag des zuständigen Kreisverbandes des Bayer. Bauernverbandes wird deshalb das Ausbringverbot für o.g. **flüssige Wirtschaftsdünger auf Grünland** auf den folgenden Zeitraum festgesetzt:

1. Dezember 2013 bis 15. Februar 2014

Für **Ackerflächen** gilt das in der Düngeverordnung festgesetzte Ausbringverbot vom

1. November 2013 bis 31. Januar 2014

Hinweis:

Auf überschwemmte, wassergesättigte oder gefrorene Böden, die untertags nicht auftauen oder die durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt sind, dürfen stickstoff- und phosphathaltige Dünger gemäß DüngeVO § 3 Abs. 5 in keinem Fall ausgebracht werden.

Zuständige Stelle für den Regierungsbezirk Niederbayern ist das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 - Agrarökologie.

Straubing, 25.10.2013

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

FZ L 3.2 - Agrarökologie

gez.

Hans Ottmar Maidl

Landwirtschaftsoberrat

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über das
„Landschaftsschutzgebiet
Bayerischer Wald“
vom 07.11.2013**

Anlagen

2 Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- in der Fassung vom 01. März 2010 (BGBl. I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes –BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG), in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. 2011, S. 82), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABl Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2013 (RABl. Nr. 11/2013) wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„11) in der Gemeinde Ringelai vom 07.11.2013“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 07.11.2013

Landkreis Freyung-Grafenau

Ludwig Lankl

Landrat

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der

Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr
2013 des Zweckverbandes „Innovations-
undGründerzentrum Waldkirchen – IGZ
Waldkirchen**

Der Zweckverband „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen - IGZ Waldkirchen“ erlässt auf Grund von Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2013 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **134.300,00 Euro** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **101.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Freyung, 12.11.2013

Ludwig Lankl

Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Spiegelau
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Spiegelau folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 69.100 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.100 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 60.800 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2012 auf 156 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **389,74359 €** festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO während des ganzen Jahres in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Str. 5, 94518 Spiegelau, Zi.-Nr. 9, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Spiegelau, 27.11.2013
Schulverband Spiegelau

Luksch
Schulverbandsvorsitzender

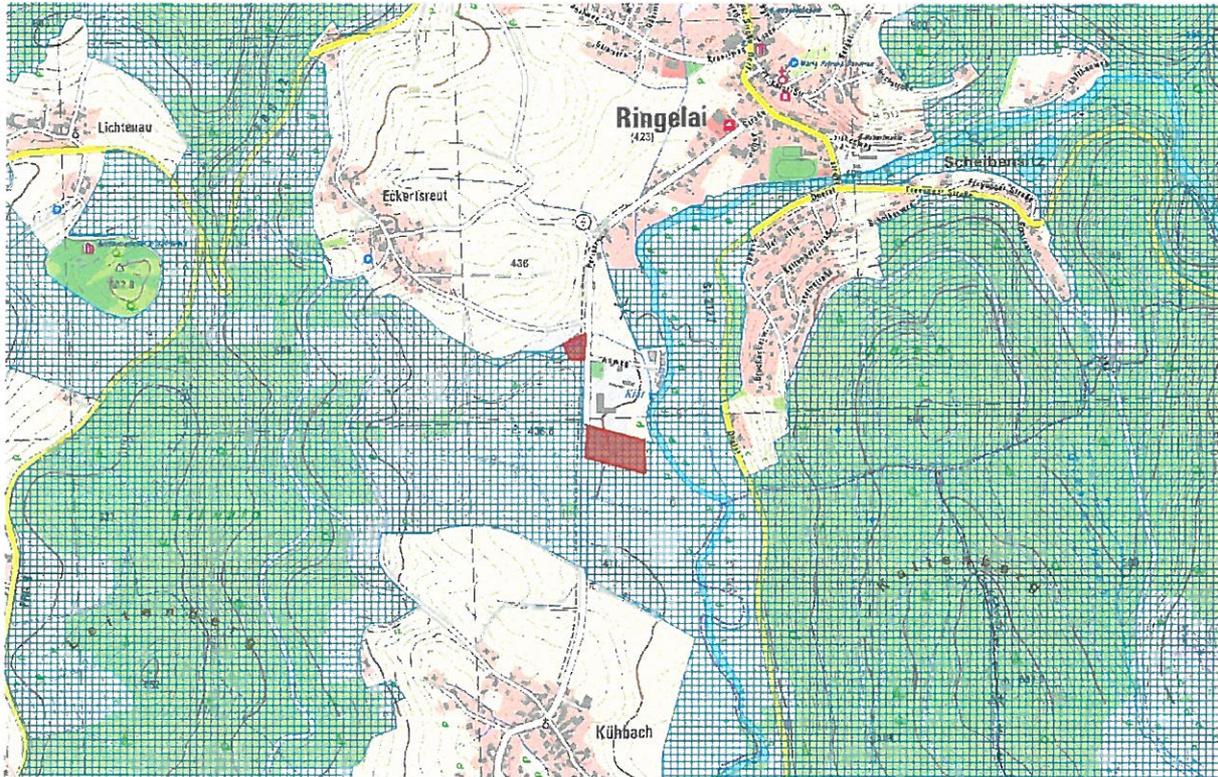
Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage zur Verordnung vom 07.11.2013

Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“



M: 1 : 10.000



M: 1 : 2.500

.....
Landkreis Freyung-Grafenau
Ludwig Lankl
Landrat